

Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Beschaffungsordnung regelt das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN.
- (2) ¹Die Regelungen dieser Beschaffungsordnung gelten für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen. ²Die Dienststellen sind grundsätzlich verpflichtet, Waren und Dienstleistungen über das LZN zu beschaffen.
- (3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen sind
 - a) der Niedersächsische Landtag und seine Verwaltung,
 - b) der Niedersächsische Landesrechnungshof,
 - c) die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
 - d) der Verfassungsschutz,
 - e) die Staatstheater,
 - f) die Universitäten und die Hochschulen.
- (4) Ebenso von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen sind
 - a) die Landesvertretungen beim Bund und der Europäischen Union,
 - b) die Dienststellen, soweit sie aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation oder Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen berechtigt sind, andere Beschaffungsstrukturen zu nutzen und
 - c) die Justizbehörden, soweit sie gemäß den Verfügungen des Niedersächsischen Justizministeriums Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt werden, von dort beziehen.
- (5) Dienststellen nach Absatz 3 und 4 ist es freigestellt, dem LZN Beschaffungsaufträge zu erteilen.

§ 2 Leistungsangebot des LZN

- (1) ¹Dem LZN obliegt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung. ²Dies gilt nicht, soweit andere zentrale Stellen des Landes, insbesondere
 - IT.Niedersachsen,
 - das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften mit dem nachgeordneten Bereich,
 - das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 - die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oderin Ausnahmen die Dienststellen selbst mit der Beschaffung spezifischer Waren und Dienstleistungen betraut sind. ³**Ausnahmen** von der Beschaffung durch das LZN sind in der **Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beschaffungsordnung LZN** aufgeführt.
- (2) Das LZN bietet seine Leistungen als Beschaffung katalogisierter Waren und Artikel (Standardbereich) sowie als Ausführung individueller Beschaffungsaufträge (Nicht-Standardbereich) für die jeweilige Dienststelle an.
- (3) Das Leistungsangebot des LZN umfasst insbesondere

- a) die Durchführung der erforderlichen vergaberechtlichen Verfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen und individueller Verträge über Lieferungen und Leistungen inklusive der ggf. erforderlichen Meldung gemäß Vergabestatistikverordnung,
- b) die Beratung der Dienststellen bei der Konkretisierung ihrer Beschaffungsbedarfe,
- c) die Unterhaltung eines Online-Versandhandels (Webshop),
- d) die Standardisierung des Produktangebots,
- e) das Produktcontrolling unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und
- f) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen), in denen LZN Vertragspartner ist.

§ 3 Mitwirkung der Dienststellen bei der Beschaffung

- (1) ¹Die Dienststellen beschaffen Waren und Dienstleistungen durch Bestellungen beim LZN. ²Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststelle tätig wird. ³Dienstleistungen werden in der Regel im Namen und auf Rechnung der Dienststelle durch das LZN beschafft.
- (2) ¹Die Dienststellen unterstützen das LZN, indem sie ihre Bedarfe möglichst frühzeitig dem LZN melden, d. h. möglichst schon mit Beginn der Bedarfsplanung. ²Die zu meldenden Bedarfe umfassen insbesondere
 - wesentliche Änderungen des Auftragsvolumens im Standardbereich (§ 2 Abs. 2, 1. Halbsatz) sowie
 - Bedarfe im Nicht-Standardbereich (§ 2 Abs. 2, 2. Halbsatz).

§ 4 Standardbereich (Webshop)

- (1) Bedarfe der Dienststellen sind grundsätzlich über standardisierte Produkte aus dem Webshop abzudecken.
- (2) ¹Standardisierte Waren und Artikel werden in elektronischen Produktkatalogen gelistet und im Webshop angeboten. ²Produktkataloge und Webshop gliedern sich in spezifische Waren- und Artikelgruppen, die mit Rahmenverträgen hinterlegt sind.
- (3) ¹Produktkataloge und Webshop werden im Dialog mit den Dienststellen stetig weiterentwickelt und den aktuellen Standards und Bedarfslagen angepasst. ²Zu diesem Zweck kann das LZN Nutzergruppen einrichten.
- (4) ¹Die Anforderung von Waren und Artikeln im Webshop erfolgt elektronisch über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen und Besteller. ²Zugriffsrechte auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können von den Dienststellen gesondert geregelt werden. ³Autorisierte Bestellerinnen und Besteller erhalten über eine Benutzerkennung Zugang zu den elektronischen Warenkörben.

§ 5 Nicht-Standardbereich

- (1) Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden nach fachlicher Stellungnahme der Dienststellen durch das LZN beschafft oder vermittelt.

- (2) ¹Die Dienststelle stellt dem LZN die fachliche Leistungsbeschreibung zur Deckung ihres konkreten Bedarfs zur Verfügung, benennt das Zuschlagskriterium oder die Zuschlagskriterien und stellt bei mehr als einem Zuschlagskriterium die Gewichtung in Form einer Bewertungsmatrix dar. ²Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrix. ³Im Rahmen des Vergabeverfahrens prüft die Dienststelle die Bieter auf fachliche Eignung und bewertet die Angebote in fachlicher Hinsicht. ⁴Die Dienststelle prüft die Qualität und führt gegebenenfalls die Abnahme durch.
- (3) ¹Ziel ist es, nicht standardisierte Produkte in den Webshop zu übernehmen, sofern eine Standardisierung wirtschaftlich ist. ²§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Preise und Entgelte

- (1) ¹Zur Finanzierung des LZN werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge auf vom LZN beschaffte Waren und Dienstleistungen erhoben. ²Das LZN kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. ³Abhängig von der Art und/oder dem Umfang der Transportleistung können für Waren zusätzlich Versandkosten anfallen.
- (2) Die Gemeinkostenzuschläge werden als Aufschlag auf die dem LZN gestellte Rechnung erhoben und in ihr entsprechend ausgewiesen.
- (3) ¹Bei Dienstleistungen, bei denen die Dienststelle Vertragspartner ist, erfolgt die Berechnung des Gemeinkostenzuschlags auf Basis des für das Vergabeverfahren geschätzten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. ²Die Dienststelle erhält hierzu nach Beendigung des Vergabeverfahrens eine Rechnung vom LZN.
- (4) Beratungsleistungen des LZN, die außerhalb des Aufgabenbereichs nach Absatz 1 erfolgen, werden nach einem festgelegten Stundensatzhonorar abgerechnet.
- (5) Die Kalkulation der Gemeinkostenzuschläge und des Stundensatzhonorars obliegt dem LZN und steht gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b und c der Betriebsanweisung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (6) Informationen über die Höhe der Gemeinkostenzuschlagssätze können im Intranet der Landesverwaltung und beim LZN direkt abgerufen werden.
- (7) ¹Im Außenverhältnis begleicht das LZN Rechnungen für die von der Dienststelle bezogenen Waren und Dienstleistungen. ²Ausgenommen hiervon sind vermittelte Dienstleistungen im Sinne von Absatz 3.
- (8) ¹Die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen im Vergabeverfahren und bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen trägt die Dienststelle, wenn die Leistung wegen der besonderen Schwierigkeit oder Bedeutung der Sache in Anspruch genommen wird und vor Auftragserteilung das Benehmen mit der Dienststelle hergestellt wurde. ²Für den Aufwand bei der Beauftragung der Gutachter- oder Beratungsleistung gilt Absatz 3.

§ 7 Bestell-/Lieferverfahren

- (1) Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt an die von der Dienststelle mitgeteilte Lieferanschrift.
- (2) ¹Im Fall einer unwesentlichen Produktänderung oder Produktweiterentwicklung behält sich das LZN vor, einen der bestellten Ware nach Preis und Qualität gleichwertigen Artikel zu beschaffen. ²Unwesentliche Produktänderungen und Produktweiterentwicklungen liegen insbesondere vor bei
 - Waren mit gleichbleibender Produktbezeichnung, welche regelmäßig in Form und Design leicht verändert werden sowie bei
 - Waren desselben Herstellers, welche eine bisher über das LZN bestellbare Ware im Sortiment des Herstellers ersetzen.
- (3) Nach Erhalt der Lieferung bestätigt die Dienststelle dem LZN unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, die korrekte Leistungserfüllung elektronisch über den Webshop (Wareneingangsbestätigung).
- (4) ¹Ist die Lieferung fehlerhaft, unterrichtet die Dienststelle das LZN unverzüglich. ²Die Ansprüche der Dienststelle richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen sowie den vertraglich vereinbarten Regelungen und Fristen. ³Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückzuführen sind, begründen keinen Anspruch gegen das LZN. ⁴Unsachgemäßer Gebrauch und mangelnde Pflege bestimmen sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers. ⁵Im Gewährleistungsfall wird das LZN tätig.

§ 8 Abrechnungsverfahren

- ¹Die Rechnungsstellung durch das LZN erfolgt elektronisch oder – soweit bei der Dienststelle die Voraussetzungen für den Empfang einer eRechnung vorliegen – per eRechnung. ²Zahlungen sind per Überweisung, SEPA-Lastschriftverfahren oder E-Payment zu leisten. ³Das Zahlungsziel und die Zahlungskonditionen sind auf der Rechnung auszuweisen.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Personenbezogene Daten, die das LZN zur Abwicklung von Vergabeverfahren, Bestellungen und zur Pflege seiner Kunden- und Lieferantenbeziehungen benötigt, werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.
- (2) Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹Diese Beschaffungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. ²Im dritten Jahr nach Inkrafttreten findet eine Evaluierung der Beschaffungsordnung statt.